Deutscher Bundestag **Drucksache 16/326**

16. Wahlperiode 28. 12. 2005

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Max Stadler, Ernst Burgbacher, Gisela Piltz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/192 –

Ausbildung von ausländischen Polizisten in der Bundesrepublik Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach Presseberichten werden derzeit ca. 50 irakische Polizisten in Deutschland ausgebildet.

Vorbemerkung der Bundesregierung

1. Die Bundesregierung leistet bereits seit 25 Jahren beim Aufbau demokratischer Polizeistrukturen weltweit Unterstützung.
2. Sicherheitspolitischer Schwerpunkt der Gewährung polizeilicher Ausbildungs- und Ausstattungshilfe ist dabei die Abwehr der von internationalen Gruppierungen ausgehenden Gefahren in verschiedenen Kriminalitätsfeldern bereits in den Entstehungsländern.
3. Der Ansatz dieser sog. Vorverlagerungsstrategie geht zurück auf das Aktionsprogramm der Bundesregierung zur Bekämpfung des Rauschgiftmissbrauchs aus dem Jahre 1980. Sie wurde 1990 im „Nationalen Rauschgiftbekämpfungsplan“ der Bundesregierung festgeschrieben. Bedingt durch die Entwicklungen im Bereich der international organisierten Kriminalität und die Anschläge vom 11. September 2001 in den USA erstrecken sich die Maßnahmen der Vorverlagerungsstrategie mittlerweile auf alle Kriminalitätsbereiche einschließlich der Terrorismusbekämpfung.

   Ziel ist die Verlagerung der polizeilichen Abwehrlinie in die Ursprungs- und Transitländer grenzüberschreitender Kriminalität. Damit soll Kriminalität bereits vor den deutschen Grenzen bekämpft und deren Auswirkungen auf Deutschland reduziert werden.

   Voraussetzung dafür ist aber, dass die Polizeien der betreffenden Länder über einen möglichst gleichwertig hohen Standard im Bereich der Ausbildung und der technischen Einsatzmittel verfügen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 23. Dezember 2005 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

4. Im Rahmen dieser polizeilichen Unterstützung stehen deshalb Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowohl in Deutschland als auch im Empfängerland und die Beratung durch Entsendung von Kurz- und Langzeitexperten bei der Planung und Durchführung größerer Vorhaben zur Verbesserung von Aufbau, Organisation oder Ausstattung der Polizei im Vordergrund.

   Informationsbesuche und Ausbildungen ausländischer Polizeibeamter in der Bundesrepublik Deutschland sind notwendig, um sie mit praktischer Polizeiarbeit in einem demokratischen Rechtsstaat unter Würdigung der Menschenrechte vertraut zu machen. Hierbei soll beispielhaft deutlich gemacht werden, wie sich Demokratie und Rechtsstaatlichkeit auf Organisation, Ausstattung und Arbeitsweise der deutschen Polizei auswirken. Zu den Fortbildungsmaßnahmen gehören neben Hospitationen und allgemeinen Lehrgängen auch Fachseminare wie beispielsweise in den Bereichen Organisierte Kriminalität, Terrorismusbekämpfung (Definition Terrorismus und Phänomenbereiche, Lagebilder, allgemeine Bekämpfungsstrategien und -ansätze), Urkundenfälschung, Menschenhandel, Schleusungskriminalität, Kraftfahrzeugverschiebung, Rauschgiftkriminalität und Luftsicherheit sowie zu Fragen der strategischen und operativen Auswertung. Detaillierte Informationen zu sensiblen Themen und Techniken sowie zu konkreten polizeilichen Ermittlungsmaßnahmen werden nicht übermittelt.

5. Polizeihilfe dient als Instrument der Außenpolitik einerseits der Pflege und Vertiefung der ausländischen Beziehungen, andererseits auch dem strategischen Ziel, die staatliche Souveränität befreundeter Staaten zu festigen und ihre Stabilität nach innen und außen zu verstärken.

   Das Auswärtige Amt wird daher bei Ausbildungsmaßnahmen ausländischer Polizisten in Deutschland unter Beachtung der entsprechenden Informationspflichten umfassend beteiligt, nicht zuletzt um die reibungslose Organisation der Einreise (etwa Einholung einer Aufenthaltsgenehmigung/eines Visums) und des Aufenthaltes in Deutschland zu gewährleisten.

   In Fällen, in denen das Bundeskriminalamt oder die Bundespolizei in den Heimatländern der ausländischen Polizisten Verbindungsbeamtenbüros unterhalten, erfolgt die Koordinierung der Maßnahmen und Unterrichtung der deutschen Auslandsvertretungen in der Regel zusätzlich unter Einbindung der an den Auslandsvertretungen akkreditierten Verbindungsbeamten.

6. Die Unterstützung ausländischer Polizeien entwickelt sich zudem mehr und mehr von einer nationalen Förderung zu einer internationalen bzw. multinationalen Förderung im Rahmen der Europäischen Union (EU) oder der Vereinten Nationen (VN).

   So leistet die EU aktuell etwa im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) durch die Rechtsstaatsmission „EUJUST LEX“ einen Beitrag zum Aufbau rechtsstaatlicher Strukturen im Irak. Auf der Grundlage eines Beschlusses des Rates der EU vom 7. März 2005 werden im Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 insgesamt 770 irakische Bedienstete aus den Bereichen Strafjustiz, -vollzug und Polizei in 21 Kursen in den Mitgliedstaaten der EU fortgebildet. Deutschland hat sich bereits im Zeitraum vom 21. November bis 16. Dezember 2005 mit einem Lehrgang von insgesamt 39 Ermittlungsrichtern und hochrangigen Führungskräften aus dem Bereich der Kriminalpolizei an dieser Maßnahme beteiligt. Das Auswärtige Amt trägt die Kosten für diesen Kurs.

7. Am 14. Dezember 2005 befanden sich 61 ausländische Polizisten in Deutschland, die sich wie folgt verteilen:

   - 39 Richter und Polizisten aus dem Irak für vier Wochen bis 16. Dezember 2005 in einer Ausbildungseinrichtung in Brandenburg bei Berlin.

Ausbildungsinhalt:

Polizeiliches Management, Prinzipien einer rechtsstaatlich und demokratisch orientierten Polizeiarbeit und Strafverfolgung unter Beachtung und Einhaltung der Menschenrechte, das interdisziplinäre Zusammenwirken von Polizei, Strafverfolgung und Rechtsprechung sowie Führen von polizeilichen Ermittlungen.

- 14 ausländische Grenzpolizeibeamte aus Estland, Litauen, Lettland, der Tschechischen Republik, Ungarn, Bulgarien, Rumänien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, der Ukraine und Russland nehmen als Hospitanten an der Laufbahnausbildung für den gehobenen (zehn) und höheren Polizeivollzugsdienst (vier) im Bereich der Bundespolizei teil. Die Hospitationen beziehen sich auf einzelne Ausbildungsabschnitte oder die gesamte Ausbildung für den gehobenen bzw. höheren Polizeivollzugsdienst bei der Bundespolizei. Entsprechend dauert die Ausbildung ein bis drei Jahre. Die theoretischen Inhalte der Hospitationen an den Laufbahnausbildungen gehobener und höherer Polizeivollzugsdienst werden an der Bundespolizeiakademie in Lübeck vermittelt. Zur Durchführung der im Studiengang vorgesehenen Praktika werden die Einrichtungen und Dienststellen aller Bundespolizeibehörden eingebunden – somit sind alle Bundesländer betroffen.

  Ausbildungsinhalt:

  Ziel der Hospitationen in den Laufbahnausbildungen ist es, die Grenzpolizeibehörden der neuen EU-Staaten und der Beitrittskandidatenstaaten im Bereich des Grenzkontroll- und -überwachungsregimes an den Schengen-Acquis heranzuführen. Auch dient die Aus- und Fortbildung von Grenzpolizisten aus mittel- und osteuropäischen Staaten dem Ziel, diese beim Aufbau effektiver, leistungsfähiger und demokratisch strukturierter Grenzschutzbehörden zu unterstützen. Die Projekte erstrecken sich auf alle Bereiche grenzpolizeilicher Tätigkeit und sollen den Hospitanten rechtstaatliche Grundlagen des polizeilichen Einschreitens vermitteln. Überdies können die Teilnehmer ihre Erfahrungen in die zukünftige europäische Arbeit einbringen.

- Drei Beamte aus Polen werden als Flugsicherheitsbegleiter für sechs Wochen an der Bundespolizeiakademie in Lübeck ausgebildet.

  Ausbildungsinhalt:

  Präventive Sicherheit des internationalen Flugverkehrs.

- Vier Polizeibeamte aus Luxemburg nehmen an einer Basisausbildung für polizeiliche Spezialeinheiten für vier Monate im Bereich des Bundespolizeipräsidiums West in Sankt Augustin – Nordrhein-Westfalen – teil.

  Ausbildungsinhalt:

  Basisausbildung nach gängigem Standard zur Ausbildung polizeilicher Spezialeinheiten des Bundes und der Länder in Deutschland, d. h. Theorie und Praxis polizeilicher Einsatzverfahren gegen schwere Formen der Gewaltkriminalität, d. h. auch des Terrorismus.

- Ein Polizist aus Frankreich (Angehöriger der Gendarmerie Nationale) nimmt für 10 Monate an der Polizeiführungsakademie in Hiltrup/Nordrhein-Westfalen als Hospitant am Studiengang für Ratsbewerber des höheren Polizeivollzugsdienstes teil.

  Ausbildungsinhalt:

  Polizeiliches Management; Rechts- und Sozialwissenschaften, Berufsethik; Kriminalistik, Kriminologie; Personalführung.

1. Wie viele ausländische Polizisten werden zurzeit insgesamt in der Bundesrepublik Deutschland ausgebildet?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

2. Aus welchen Ländern kommen diese Polizisten?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

3. Wie lange halten sich diese ausländischen Polizisten in Deutschland auf?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

4. In welchen Bundesländern werden sie ausgebildet?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

5. Welche Lerninhalte und -ziele hat ihre Ausbildung in Deutschland?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

6. Erhalten ausländische Polizisten während ihrer Ausbildung in Deutschland auch Kenntnis über polizeiliche Maßnahmen im Rahmen der Terrorismusbekämpfung, und wenn ja, welche?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

7. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt diese Ausbildung in Deutschland?

Allgemeine Rechtsgrundlage für Ausbildungen ausländischer Polizisten in Deutschland bilden die Polizeigesetze des Bundes und der Länder (etwa § 3 Abs. 2 BKAGesetz für Ausbildungen durch das BKA).

Rechtsgrundlage für die Ausbildung der 39 irakischen Polizisten und Richter in Deutschland war zudem der Beschluss des Rates der Europäischen Union mit der Gemeinsamen Aktion (2005/190/GASP) vom 7. März 2005, eine integrierte Mission der Europäischen Union zur Stützung der Rechtsstaatlichkeit im Irak, EUJUST LEX, einzusetzen.

Bei den zurzeit laufenden Hospitationen und Ausbildungen handelt es sich um Maßnahmen, die auch auf bilateralen Vereinbarungen bzw. auf Anfragen durch die Regierung des entsendenden Landes beruhen.

8. Wird das Auswärtige Amt über den Aufenthalt ausländischer Polizisten informiert, und wenn ja, in welchem Umfang?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

9. Treffen nach Kenntnis der Bundesregierung Pressemeldungen zu, dass am Tag nach der Geiselnahme von Susanne Osthoff im Irak ein irakischer Polizist, der sich gerade zur Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland aufhält, verschwand, und wenn ja, wie bewertet sie diesen Sachverhalt?

Ein irakischer Lehrgangsteilnehmer blieb vom 28. November 2005 bis 2. Dezember 2005 unentschuldigt dem Unterricht fern. Er wurde nach seiner freiwilligen Rückkehr von privaten Freizeitaktivitäten am 8. Dezember 2005 aufgrund des Verstoßes gegen die Lehrgangsgrundsätze vorzeitig zurück in den Irak geschickt.

10. Welche Maßnahmen werden unternommen, um einen möglichen Zusammenhang mit dem Verschwinden und der Geiselnahme im Irak zu klären?

Nach Kenntnis der Bundesregierung besteht kein Zusammenhang zwischen dem Verschwinden des irakischen Polizisten in Deutschland und der Geiselnahme im Irak. Nach derzeitigem Kenntnisstand handelt es sich um eine zufällige zeitliche Koinzidenz der zwei Sachverhalte. Diese Bewertung wurde auch durch die Befragung des Lehrgangsteilnehmers und die polizeiliche Überprüfung seiner als glaubhaft zu erachtenden Angaben bestätigt.

11. Treffen nach Kenntnis der Bundesregierung Pressemeldungen zu, dass in Sicherheitskreisen nicht ausgeschlossen wird, dass es sich bei dem Verschwundenen um einen Sympathisanten der irakischen Terrorszene handeln könnte, und wenn ja, wie bewertet sie diesen Sachverhalt?

Nein, den zuständigen Sicherheitsbehörden liegen keinerlei Hinweise vor, die den verschwundenen irakischen Polizisten mit der irakischen Terrorszene in Verbindung bringen.

12. Gab es in der Vergangenheit Vorgänge, die wegen des Aufenthalts ausländischer Polizisten zu einer Gefährdung der inneren Sicherheit in Deutschland geführt haben bzw. hätten führen können, und wenn ja, welche mit welchem Sachverhalt?

Derartige Vorgänge sind den Sicherheitsbehörden nicht bekannt.

13. Welche Vorkehrungen wurden getroffen, um auszuschließen, dass durch den Aufenthalt ausländischer Polizisten eine Gefährdung der inneren Sicherheit in Deutschland entstehen kann?

Es wurden im Einklang mit der Rechts- und Gefährdungslage angemessene Maßnahmen getroffen. Dazu zählen u. a. eine Überprüfung der Teilnehmer durch deutsche Sicherheitsbehörden – auch hinsichtlich terroristischer Kontakte/Aktivitäten – im Verfahren der Visumerteilung vor Einreise nach Deutschland sowie die Sicherstellung einer Betreuung während des Aufenthalts in Deutschland.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333